



# Satzung

der

**Schützengesellschaft Haltingen e. V. 1863**

in Weil am Rhein, Stadtteil Haltingen



Diese Satzung ist in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht Freiburg VR410074 eingetragen.



# Satzung (Geschäftsordnung)

der Schützengesellschaft Haltingen e. V. 1863  
in Weil am Rhein, Stadtteil Haltingen

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein führt den Namen:

„Schützengesellschaft Haltingen e.V. 1863“

Der Verein hat seinen Sitz in Weil am Rhein,  
Stadtteil Haltingen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder des Vereins die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der Sportverbände und deren Dachverbände, nach denen die Mitglieder der SG Haltingen e.V. 1863 Schießsport betreiben.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszeck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der Jugendarbeit und Tradition des Schützenwesens.

Hierzu gehören insbesondere

- a) Vorbereitung und Einführung in den Schießsport
- b) Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im Sinne von örtlichen, regionalen und überregionalen Sportordnungen
- c) Werbung für den Schießsport
- d) Sachgemäße Beratung durch Fachbücher und Zeitschriften sowie Beschaffung derselben sowie Waffen Sachkundeausbildung- und Prüfung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit entstandenen unmittelbaren Kosten werden vom Verein vergütet. Diese müssen jedoch von diesen belegt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit ernennen, wobei als Ehrenmitglied nur vorgeschlagen werden kann, wer 25 Jahre Aktivmitglied war und sich um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.

Auf Vorschlag des Vorstands kann ein ehemaliger 1. Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den OSM gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Bei der Aufnahme sind ferner folgende Richtlinien zu befolgen:

- a) Aktive Mitglieder werden erst nach einer sechsmonatigen Probezeit nach entsprechendem Vorstandsbeschuß endgültig in den Verein aufgenommen.

- b) Über die Wiederaufnahme eines freiwillig Ausgeschiedenen oder befristet ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet allein der Vorstand.  
Der Beschluss ist endgültig.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Bei ordentlichen Mitgliedern
- durch Auflösung des Vereins
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss.
- b) Bei Ehrenmitgliedern
- durch Tod
  - durch Austritt
  - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt aus dem Verein steht dem Austritt aus dem Verband gleich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30. September an den OSM zu richten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es nach Überschreitung des Fälligkeitstermins um zwei Monate und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. In der letzten Mahnung muss der Ausschluss ausdrücklich angedroht werden. Das Mitglied ist über den Beschluss per Einwurfeinschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zu unterrichten.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung oder von sonstigen Vereinsordnungen, bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln oder bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Ein Ausschluss kann ebenso erfolgen aufgrund von Tatsachen, die berechtigte Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts begründen. Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt der erweiterte Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussvorwürfen zu äußern. Dies kann auf Wahl des betroffenen Mitglieds durch Anhörung oder durch schriftliche Stellungnahme erfolgen. Das Mitglied hat hierfür eine Frist von zwei Wochen, es kann zwei andere Mitglieder des Vereins als Fürsprecher für die Anhörungssitzung benennen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses per Einwurfeinschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden. Ein Ausschließungsbeschluss ist unabhängig von diesem Beschwerderecht sofort wirksam.

Der Vorstand ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes zu entheben.

Die Abstimmung hierfür muss schriftlich erfolgen und bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstands.

Der Vorstand wird in der nächsten Mitgliederversammlung diese Entscheidung begründen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann für einen bestimmten Zeitraum oder für immer erfolgen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes ist endgültig und schriftlich abzufassen.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben und Rückschein zuzustellen.

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht gleichzeitig den Verlust des Anrechts auf Einrichtungen des Vereines nach sich.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet und erkennen dies mit dem Tage ihrer Aufnahme an:

1. die Richtlinien des Vereines und der Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
2. die Übungsstunden möglichst regelmäßig und pünktlich zu besuchen
3. die Satzung sowie die Beschlüsse der Versammlung und der Vorstandschaft zu beachten.
4. ihre Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen.
5. die politische und konfessionelle Neutralität des Vereines sowie des Verbands zu achten und zu bewahren.
6. bei der Ausübung des Schießsports alle Waffengesetze und Verordnungen sowie die Sportordnungen zu befolgen
7. Mitarbeit zur Instandhaltung und Erweiterung der Anlagen des Vereines sowie bei Vereinsveranstaltungen zu leisten. Die für notwendig erachteten Arbeitsstunden werden vom Vorstand zu jeder Mitgliederversammlung vorgestellt und zur Abstimmung gebracht. Die Mitglieder können Gegenvorschläge zur Abstimmung bringen.

Bei Notwendigkeit ist der Verein berechtigt, Arbeiten gegen Entgelt ausführen zu lassen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, sich die aus dem Aufgabenbereich des § 2 dieser Satzung hervorgehenden Aufgabengebiete zu Nutze zu machen und an allen Veranstaltungen des Vereins, anderer Schützenvereine und des Verbandes teilzunehmen.

Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand befindet.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei einer Beschwerde schriftlich an den Oberschützenmeister zu wenden. Dieser entscheidet, ob die Beschwerde an den Vorstand weitergegeben wird.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und der/die Ehrevorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen und Beitrags-ermäßigung/Beitragsnachlass gewähren.

Die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.

Tritt ein Mitglied in der Zeit vom 01.01. bis 30.06 in den Verein ein, so ist der volle Beitrag, bei Eintritt in der Zeit vom 01.07. bis zum Jahresende ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.



- Entscheidung in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen zu treffen.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern

Im Einzelnen gilt:

Der OSM darf ohne Beschlussfassung des Vorstands für die Beschaffung und Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Übungsgeräten den Betrag von € 1.000,00. - innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten.

Darüber hinausgehende Beschaffungen und Veräußerungen bis € 5.000,00 bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Weiter gehende Verfügungen (Beschaffungen und Veräußerungen) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Schützenmeister nimmt die Aufgaben als Organisationsleiter für den allgemeinen Sportbetrieb wahr, er vertritt den OSM, falls dieser verhindert ist.

Der Schatzmeister leitet die Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Er vertritt den 1. Vorsitzenden falls dieser und der 2. Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer ist im Auftrag des 1. Vorsitzenden zuständig für die Mitgliederverwaltung und die allgemeinen Arbeiten der Verwaltung.

Bei Schriftstücken zeichnet er i. A.

Die Beisitzer sind verpflichtet, die Aufgaben des Vorstands tatkräftig zu unterstützen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den OSM, den SM und dem Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Jedoch gilt im Innenverhältnis, dass der SM nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der OSM verhindert ist und der Schatzmeister nur dann, wenn der SM verhindert ist.

Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können Mitglieder zur Unterstützung der Vorstandsarbeit berufen. Diese gehören nicht dem Vorstand an.

Legt ein Mitglied des Vorstands oder ein anderes, mit einer Funktion beauftragtes Vereinsmitglied während eines Vereinsjahres sein Amt nieder oder übt es nicht mehr aus, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson. Diese begleitet das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei allen Versammlungen des Vereins ist ein Protokollführer zu bestimmen, der die Niederschrift fertigt, die vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9 Amtdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird einmalig zum Zwecke des Splittings in zwei Gruppen aufgeteilt:

1. Gruppe für 3 Jahre, bestehend aus:  
Oberschützenmeister  
Schriftführer  
Beisitzer

2. Gruppe für 2 Jahre, bestehend aus:  
Schützenmeister  
Schatzmeister  
Beisitzer

Nach diesem einmaligen Vorgang wird erstmals in zwei Jahren die Gruppe 2 gewählt. Im darauffolgenden Jahr steht die 1. Gruppe zur Wahl.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die des Vorstandsmitgliedes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der OSM während seiner Amtdauer aus, so übernimmt der Schützenmeister bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte. Er beruft auch die Mitgliederversammlung ein.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.

- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom OSM, bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister oder vom Schatzmeister, einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.

In Fällen von besonderer Eilbedürftigkeit ist auch eine Fernabstimmung möglich.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des OSM, bei dessen Abwesenheit die des SM.

Der Vorstand tagt nach Bedarf.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet sein muss.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

- Entgegennahme des Jahresberichtes des OSM
- Entlastungen des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung des Ehrenvorsitzenden
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung für Verfügungen über € 5.000,00.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des OSM den Ausschlag.

Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist dem Antrag stattzugeben und hierüber abzustimmen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift wiederzugeben.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen und die Pflicht am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht mündlich zu erstatten.

Die Kassenprüfer werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail und durch Aushang einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige

Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und einem der vertretungsberechtigten Vorstände zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Barvermögen**

Das Barvermögen des Vereins muss bei einem mündelsicheren und öffentlichen oder als zoll- und steuer-sicher zugelassenen inländischen Geldinstitut angelegt

werden. Es ist dem Schatzmeister gestattet zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Dessen Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§ 16 Ehrenrat**

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenrat wählen, der aus drei Mitgliedern besteht, die nach Möglichkeit langjährige Vereinsmitglieder sein sollen. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen auch kein anderes Amt im Verein bekleiden. Aufgabe des Ehrenrates ist es Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Die Möglichkeit der Anrufung eines ordentlichen zuständigen Gerichts bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Für das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen gilt § 2 letzter Absatz.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- Wenn vom Mitglied gewünscht, Behinderungsgrad.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt

die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes, der DSU oder anderen Schiesssportverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seine Landesverbände dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung der Landes- bzw. Bundesverbände, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seinen Vereinsmitteilungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine

gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu

seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2025 durchgesprochen und angenommen. Sie tritt mit dem Tag dieser Mitgliederversammlung in Kraft.

Weil am Rhein, den 21. März 2025

1. Vorsitzender: Helmut Binder
2. Vorsitzender: Bernd Künze
3. Vorsitzender: Jutta Baumgart